

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.01.2020	Jahrgang 2020
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.01.2020	Stadt Hemer	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	33
13.01.2020	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	34
10.01.2020	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schalksmühle	36
07.01.2020	Stadt Hemer	Städtische Friedhöfe Hemer - Bekanntgabe ablaufender Nutzungsrechte im Jahr 2020 -	37
08.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	38
10.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“	39
09.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 839 „Westlich Schöneck“ sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	42
09.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich	43
09.01.2020	Stadt Balve	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	47
09.01.2020	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entwässerung	49
08.01.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses	49
03.01.2020	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	50

~~Der Planentwurf kann am Mittwoch, 29. Januar 2020 und am Donnerstag, 30. Januar 2020 im Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.~~

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.01.2020

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

~~Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.~~



Stadt  
Lüdenscheid

### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

#### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

#### **Beschluss:**

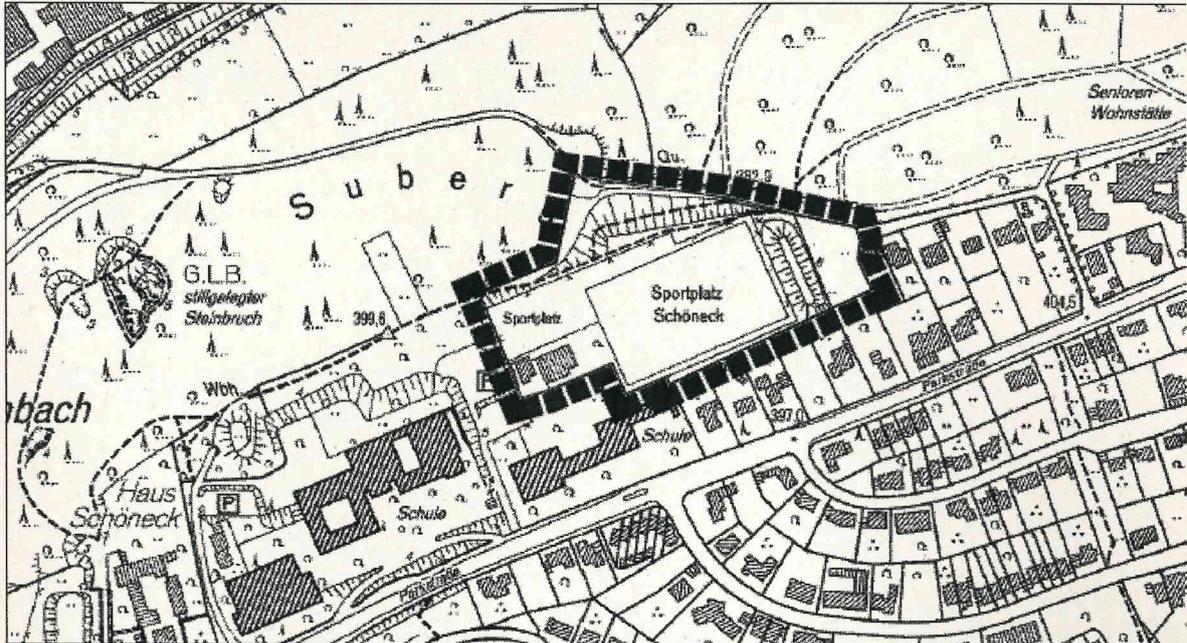
A)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

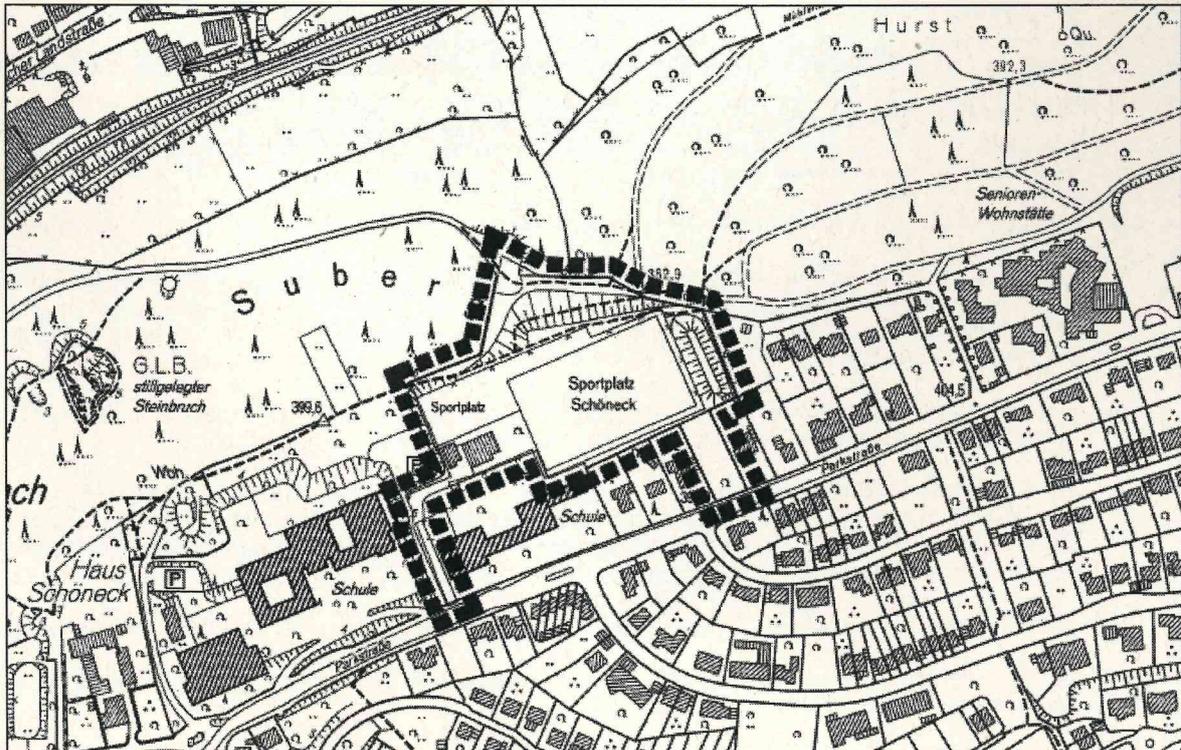
B)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Planänderungsgebiet der 7. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung ist nachfolgend skizziert:



Das Planänderungsgebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“ ist nachfolgend skizziert:



## Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Einzelhäusern sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte mit großzügigem Außenspielbereich innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich einschließlich der Begründung sowie des Umweltberichtes hängen in der Zeit **vom 23.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden sowie Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Wesentlichen als sehr gering bzw. gering zu bewerten. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Bodenverbrauch gering; die Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter sind sehr gering. Auf der Ebene der Bebauungsplanänderung sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt mittel, die Schutzgüter Mensch, Bodenverbrauch und Wasser gering sowie die anderen Schutzgüter sehr gering betroffen.

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung

Das durch die Planung hervorgerufene zusätzliche Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz führt zu einer geringfügigen Erhöhung der verkehrsbedingten Geräusch-immissionen. Unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind keine maßgeblichen Erhöhungen der vorliegenden Verkehrslärmpegel zu erwarten.

- Gutachten zur Beurteilung des Untergrundes im Hinblick auf die hydrogeologische Situation und mögliche Altlasten auf dem Gelände Sportplatz Schöneck, 58509 Lüdenscheid

Bei der Altlastengefährdungsabschätzung sind im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch Gefährdungen nicht abzuleiten. Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist festzuhalten, dass kein weiterer Anlass zu Untersuchungen besteht. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist im Plangebiet sowohl zentral als auch dezentral möglich.

- Hydrogeologische Untersuchung und Beurteilung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist durch Rigolen unter Einhaltung vorgegebener Abstände zu Grundstücksgrenzen und Wohnhäusern möglich.

- Stellungnahmen des Märkischen Kreises vom 09.07.2019 mit Anregungen zum Umweltbericht, zum Bodenschutz, zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Erzeugung regenerativer Energie.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 568 "Hintere Parkstraße", 3. Änderung sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.01.2020

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.